

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Inhalt

46. Kontaktseminar	1
Verbandsnachrichten	4
Impressum	4

46. Kontaktseminar

Berufliche Teilhabe und „Zertifizierung“

So lautete das Generalthema, das am 24. und 25. Februar 2014 wieder über 130 angemeldete Teilnehmer veranlasste, sich auf Einladung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. im Elisabeth-Selbert-Saal des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel zu versammeln. Sie wurden zum 46. Kontaktseminar vom Vorsitzenden des Vorstands, **Prof. Dr. Rainer Schlegel**, Vors. Richter am BSG, begrüßt. Als Ehrengast hieß dieser sodann **Gabriele Lösekrug-Möller**, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, herzlich willkommen. Er hob hervor, dass das Kontaktseminar keine reine Vortragsveranstaltung sei, sondern ein Forum für den Gedankenaustausch der „Experten“ aus der Praxis (Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichte, Interessenverbände und Rechtsvertreter) und der Wissenschaft. Der Hoffnung auf eine ertragreiche Tagung schloss sich sodann in seiner Eröffnungsrede auch der Präsident des BSG, **Peter Masuch**, an. Er griff das Generalthema des Kontaktseminars auf und entwarf – anknüpfend an die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der Großen Koalition – eine Vision für ein Bundesteilhabegeld für behinderte Menschen, das etwa auch ein Budget für Arbeit beinhalten könne. Über diesen rechts- und sozialpolitischen Plänen schwebte aber das Damoklesschwert ihrer Finanzierbarkeit.

Den ersten inhaltlichen Komplex eröffnete sodann **Sabine Knickrehm**, Richterin am BSG. Die ersten Beiträge stünden unter der Überschrift **Leistungen zur beruflichen Teilhabe am Arbeitsleben – Zuständigkeit und Verantwortlichkeit**. Sie hätten das Ziel, bei den Teilnehmern eine sichere Grundlage für die Bearbeitung des Generalthemas des Kontaktseminars zu schaffen.

Zum Eröffnungsreferat des 46. Kontaktseminars begrüßte sie **Prof. Dr. Katja Nebe**, Universität Bremen. Diese machte dem Auditorium einleitend die Bedeutung der beruflichen Teilhabeleistungen anhand von Zahlen aus dem Teilhabebericht der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/14476) deutlich.

Sodann erinnerte sie an die unmittelbare Geltung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die bei der Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen, vor allem aber bei Ermessensentscheidungen der Leistungsträger zu berücksichtigen sei. Dies machte Nebe am Beispiel der „Neigung“ des Leistungsberechtigten deutlich, die entscheidende Bedeutung für die Bestimmung der sachgerechten Teilhabeleistung habe (etwa bei der Auswahl einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung). Ferner wies sie auf Verfahrensprinzipien hin, die der Sicherung selbstbestimmter und gleichberechtigter Teilhabe dienen. Den nächsten Abschnitt ihrer Ausführungen widmete die Referentin dem „Lebenskontext Arbeitsumwelt“, um Barrieren und Förderfaktoren aufzuzeigen.

Um das Ziel der Inklusion auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, sei ein zielgerichtetes Zusammenwirken von Arbeits- und Sozialrecht erforderlich. Exemplarisch nannte Nebe arbeitsweltorientierte Förderleistungen einerseits und organisatorische Pflichten des Arbeitgebers andererseits. Abschließend nahm sie zu aktuellen Fragen der Erbringung inklusiver Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Stellung.

Es folgte ein Statement von **Dr. Steffen Luik**, Richter am LSG Baden-Württemberg, unter dem Titel **Der Teilhabeplan – die „Roadmap“ zum Reha-Erfolg**. Das Hauptproblem bestehe in der Praxis in einer mangelnden Kooperation der verschiedenen für die Erbringung von Teilhabeleistungen zuständigen Leistungsträger. Zwar liefen die Vorschriften des materiellen Leistungsrechts weitgehend parallel und die Zuständigkeit im Außenverhältnis werde durch § 14 SGB IX letztlich nach zwei Wochen abschließend geklärt.

Erforderlich sei jedoch ein rehabilitatives Gesamtkonzept, um ein abgestimmtes und strukturiertes Rehabilitationsverfahren zu ermöglichen. Dazu seien die in §§ 10 bis 12 SGB IX vorhandenen Regelungen zur Kooperation nicht ausreichend, insbesondere weil es an Rechtsfolgen für Verstöße fehle.

Daher plädierte Luik für eine gesetzliche Klarstellung im Sinne einer ausdrücklichen Normierung des Teilhabeplans, wie er sich bereits in einer Verwaltungsvereinbarung der Rehabilitationsträger, der Gemeinsamen Empfehlung „Teilhabeplan“ vom 16.12.2004 (abzurufen auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation), finde. Bei seiner Vorstellung einzelner Anforderungen an ein solches rehabilitatives Gesamtkonzept legte Luik den Schwerpunkt auf die Auswahl der geeigneten Maßnahme, um die gesetzlichen Ziele optimal zu erreichen. Der Vortrag wurde mit einem Vorschlag für die Formulierung eines neu zu schaffenden § 14 Abs. 2a SGB IX abgeschlossen.

Die anschließende Diskussion eröffnete Schlegel mit einer Nachfrage zu den möglichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Insoweit bestand im Auditorium kein Konsens, ob die Normierung hilfreich wäre, oder ob die Probleme in der Praxis nur auf mangelnder Umsetzung des geltenden Rechts beruhten.

Nach der Mittagspause übernahm **Prof. Dr. Felix Welti**, Universität Kassel, die Moderation des Nachmittagsprogramms, das der Art und Weise der Erbringung von Teilhabeleistungen gewidmet war. Zunächst hielt dann **Dr. Josef Berchtold**, Vors. Richter am BSG, einen Vortrag zum Thema **Trägerübergreifendes persönliches Budget – eine rechtlich-systematische Einordnung**. Nach dem Hinweis auf eine mangelnde dogmatische Aufarbeitung dieser Rechtsfigur durch das rechtswissenschaftliche Schrifttum zitierte der Referent aus den Vorstellungen des Gesetzgebers, wie sie Eingang in die Gesetzesmaterialien gefunden haben. Dabei handele es sich um hehre Ideen von der Autonomie der Leistungsberechtigten, wie sie sich auch im Wunsch- und Wahlrecht des § 9 SGB IX niedergeschlagen hätten. Es sei aber nicht zu verkennen, dass daneben die Hoffnung auf einen geringeren Verwaltungsaufwand gestanden habe und dass dazu ein ökonomisches Modell herangezogen worden sei, dass ursprünglich zur Binnensteuerung von Unternehmen im Interesse einer Kostenminimierung entwickelt worden sei. Aus der Rechtsentwicklung des § 17 SGB IX leitete Berchtold u.a. ab, dass es inzwischen einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf ein (trägerübergreifendes) persönliches Budget gebe. Das Verwaltungsverfahren müsse durch einen Antrag des Berechtigten eingeleitet werden, der hier materiell-rechtliche Bedeutung habe. Dieser sei zunächst für die Frage maßgebend, ob es sich um ein trägerübergreifendes Budget handeln solle oder ob nur eine oder mehrere Sachleistungen eines Trägers finanziell abgelöst werden sollten. Der erstgenannte Fall werfe einige zusätzliche Probleme auf. Im Verhältnis zwischen den Trägern gelte zwar die Regelung des § 14 SGB IX. Ungeklärt sei jedoch, wie zu verfahren sei, wenn sich die beteiligten Träger nicht an die einheitliche Leistungserbringung „aus einer Hand“ hielten und mehrere Bescheide (etwa die Bewilligung von Teilbudgets) ergangen seien. Sodann ging Berchtold auf das Verhältnis zwischen dem Natural- und dem Geldleistungsanspruch ein. Der letzte Teil des Vortrags war den zahlreichen verfahrensrechtlichen Fragen gewidmet.

Mit dem **trägerübergreifenden persönlichen Budget in der Praxis** befasste sich im Anschluss daran **Prof. Dr. Thomas Meyer**, Duale Hochschule Baden-Württemberg. Er stellte zunächst Untersuchungen zur Nutzung persönlicher Budgets, deren Schwerpunkt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bilden, vor. Nach einer aktuellen Studie der Prognos AG (2013) seien

2010 bundesweit erst etwa 15.000 persönliche Budgets bewilligt worden, davon seien noch nicht einmal 3 % trägerübergreifend. Ausgehend von der Struktur der Hauptnutzer persönlicher Budgets zeigte Meyer, dass und warum deren Schwerpunkt nach den bisherigen Erfahrungen im Bereich der Alltags- und Freizeitgestaltung liege (weit überwiegend Leistungen der Sozialhilfeträger). Dagegen betrage der Anteil der Budgets, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben enthielten, nur etwa 10 %. Denkbare Einsatzmöglichkeiten solcher Budgets stellte der Referent sodann anhand von Praxisbeispielen vor. Auf dieser Basis entwickelte er resümierend Perspektiven, auf welchen Gebieten (trägerübergreifende) persönliche Budgets seines Erachtens Zukunftspotential aufwiesen. Als Grundlage der Diskussion dieser Anwendungsfälle benannte Meyer zum Abschluss seines Vortrags einerseits denkbare rechtliche, institutionelle und strukturelle Hürden, andererseits aber auch aus seiner Sicht bestehende Lösungsmöglichkeiten, die dem persönlichen Budget zum Erfolg verhelfen könnten.

Es folgten **Berichte aus der Praxis der Leistungserbringer und der Leistungsträger**. **Hubert Vornholt**, Josefsheim Bigge, zog aus der Sicht eines Dienstleisters für Menschen mit Behinderungen ein positives Resümee. Das trägerübergreifende persönliche Budget habe das Potential, die Trägerschaft zu verändern. Bereits seine bloße Existenz führe zu qualitativen Verbesserungen in den Angeboten, aus denen Betroffene geeignete Dienstleistungen auswählen könnten – auch wenn sich bislang die wenigsten Leistungsberechtigten für ein persönliches Budget entschieden hätten. Zudem motiviere und aktiviere es seine Nutzer, indem es ihnen zu mehr Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten ver helfe. Dieser Vorteil setze allerdings in der Regel eine entsprechende Begleitung des behinderten Menschen voraus.

Positive Auswirkungen auf die Autonomie des leistungsberechtigten Versicherten konnte in ihrem nachfolgenden Statement auch die stellv. Geschäftsführerin der BV München der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, **Kerstin Palsherm**, konstatieren. Dies entspreche den Zielen des Aktionsplans der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-BRK. Palsherm konnte anhand von aktuellen Zahlen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) auf steigende Zahlen bei der Erbringung unfall-

versicherungsrechtlicher Leistungen in der Form persönlicher Budgets verweisen. Zu deren Umsetzung habe die DGUV einen Handlungsleitfaden herausgegeben.

Das letzte Statement aus der Praxis lieferte der Erste Beigeordnete des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, **Dr. Andreas Jürgens**. In den letzten Jahren sei es gelungen, einen kontinuierlichen Anstieg der bewilligten persönlichen Budgets zu erreichen. Davon sei jedoch nur ein sehr geringer Anteil trägerübergreifend. Die aus seiner Sicht maßgebenden Gründe hierfür erläuterte Jürgens anhand von zwei Fallbeispielen aus der Praxis. Problemen bei der Kooperation der beteiligten Sozialleistungsträger versuche man zu begegnen, indem das Integrationsamt als Beauftragter zur Ausführung des Budgets zur Verfügung stehe. Von Seiten der als Budgetnehmer in Betracht kommenden Menschen mit Behinderungen werde aber häufig ein fehlender Zusatznutzen gegenüber der Sachleistung bei gleichzeitig höherer Verantwortung als Hinderungsgrund genannt. Insoweit sei es wichtig, klare Regelungen zu Verwendungsnachweisen in die Zielvereinbarung aufzunehmen („so viel wie nötig, so wenig wie möglich“). Dem hohen Beratungsbedarf in diesem Bereich müsse durch ein Empowerment der behinderten Menschen begegnet werden, um die Potenziale des persönlichen Budgets (größere Zufriedenheit durch den Zugewinn an Selbständigkeit und Gestaltungsvielfalt) auszuschöpfen.

Den Abschluss des ersten Tages gestaltete Rechtsanwalt **Reinhard Holtstraeter**, Hamburg, mit seinem Referat zum Thema **Brauchen wir einen Gesundheits- und Eingliederungsmanager?** Dies sah Holtstraeter bereits durch den bisherigen Tagungsverlauf bestätigt. Die in den verschiedenen Vorträgen bezeichneten Probleme hätten das Erfordernis einer effektiven und kompetenten Beratung des Sozialleistungsberechtigten belegt. Diese Aufgabe könne am besten durch einen Fallmanager wahrgenommen werden, da die Leistungsträger (insbesondere bei Problemen an den Schnittstellen der verschiedenen Sozialleistungsbereiche) ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkämen. Nach der Darstellung der aus seiner Sicht wichtigsten Argumente pro und contra Eingliederungsmanagement begründete Holtstraeter, warum nach seiner Auffassung ein solches Rechtsinstitut unverzichtbar ist, um dem mit dem SGB IX verbundenen Paradigmenwechsel zu mehr Selbstbestimmung und Ganzheitlichkeit in der tatsächlichen Umsetzung zum Durchbruch zu verhelfen. Es könne nicht nur die

Motivation des Einzelnen steigern, sondern letztlich auch der sparsamen Mittelverwendung dienen. Dies zeige schon der Einsatz von Fallmanagern durch die privaten Haftpflichtversicherer, die hier eine Vorreiterrolle übernommen hätten, um Kosten zu sparen.

In der nachfolgenden Diskussion stellte Holtstraeter auf Nachfrage klar, dass er sich die Figur des Gesundheits- und Eingliederungsmanagers als neutralen Verhandlungsführer vorstelle, der weder im Lager des Leistungsberechtigten noch der Sozialleistungsträger stehe. Dieser Mittelsmann benötige das Vertrauen beider Seiten, was entsprechende Anforderungen an seine Qualifikation und seinen Werdegang mit sich bringe. Holtstraeter zeigte sich sehr zuversichtlich, dass der Fallmanager sich letztlich durch Einsparungen an anderer Stelle „selbst finanziere“.

Am Abend des ersten Veranstaltungstages lud der Deutsche Sozialrechtsverband e.V. die Teilnehmer des 46. Kontaktseminars zu einem Empfang ein, den Schlegel mit einer kurzen Ansprache eröffnete. Dabei berichtete er auch aus der zwischenzeitlich abgehaltenen Vorstandssitzung des Verbands.

Den zweiten Veranstaltungstag eröffnete für den Deutschen Sozialrechtsverband e.V. dessen Vorstandsmitglied **Sabine Knickrehm**. Sie führte in die Thematik der verbliebenen vier Referate ein und übergab die Moderation in die Hände von **Jun.-Prof. Dr. Minou Banafsche**, Universität Kassel. Diese wies darauf hin, dass der Schwerpunkt des zweiten Tages nicht mehr auf dem Leistungsrecht, sondern auf dem Leistungserbringerrecht liegen werde.

Den ersten Vortrag zur **Trägerzertifizierung im SGB III** leitete **Wolfgang Eicher**, Vors. Richter am BSG, mit einigen kritischen Fragen zur Trendaffinität des Gesetzgebers ein. Hierzu hinterfragte er die Erbringung arbeitsförderungsrechtlicher Leistungen durch die Ausgabe von Gutscheinen. Dies führe zwar zu Privatisierung und Entbürokratisierung; die dogmatische Einordnung sei aber nach wie vor ungeklärt. Das damit verbundene Zertifizierungsverfahren, das auch in anderen Rechtsbereichen zunehmende Bedeutung gewinne, führe zu einer Verlagerung von Verwaltungshandeln auf externe Dritte („Verifikateurmodell“).

Den ersten inhaltlichen Schwerpunkt des Referats bildete – nach einem Überblick über die historische Entwicklung – die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen als Voraussetzung für deren Tätigkeit im Be-

reich der Zulassung von Trägern und Maßnahmen. Diese liege in der Hand der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS), einer GmbH, die im Bereich der Arbeitsförderung der Rechtsaufsicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) unterliege. Die DAkkS führe ein formalisiertes Begutachtungsverfahren durch und entscheide sodann durch Verwaltungsakt über die Zulassung als fachkundige Stelle. Auch angesichts des ausdrücklich vorgesehenen Zulassungsentziehungsverfahrens könne kein Zweifel über den öffentlich-rechtlichen Charakter der betreffenden Tätigkeit der DAkkS bestehen. Der Gesetzgeber habe also das von ihm ausdrücklich als privatrechtlich eingestuftes Verifikateurmodell schon hier nicht konsequent umgesetzt.

Den zweiten Schwerpunkt seiner Ausführungen widmete Eicher der Tätigkeit der Zertifizierungsstellen bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen. Auch insoweit vertrat er die Auffassung, es handele sich entgegen § 177 Abs. 1 S. 2 SGB III und der Gesetzesbegründung hierzu um den Erlass von Verwaltungsakten durch Beliehene. Diese Einschätzung blieb auch in der nachfolgenden Diskussion streitig. Von Seiten der BA wurde eingewandt, der gesetzgeberische Wille sei in § 177 Abs. 1 S. 2 SGB III eindeutig zum Ausdruck gekommen, man gehe von einem privatrechtlichen Verfahren aus, da es an einem Beleihungswillen zugunsten der Zertifizierungsstellen fehle.

Im Anschluss daran wurde das Thema **Träger- und Maßnahmezulassung in der Praxis des SGB III** noch aus Sicht der BA beleuchtet. Den entsprechenden Vortrag hatte kurzfristig **Peter Michel**, der fachliche Leiter der Abteilung „Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ (MI-22) übernommen. Nach einem Rückblick auf die Geschichte des Zulassungsverfahrens erläuterte er den Ablauf der Verfahren zur Akkreditierung fachkundiger Stellen und Zertifizierung von Trägern bzw. Maßnahmen. Einen der Schwerpunkte seiner Ausführungen setzte Michel bei dem nach § 182 SGB III bei der BA gebildeten Beirat und dessen Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen, die zu einer möglichst einheitlichen Entscheidungspraxis der derzeit 35 akkreditierten fachkundigen Stellen führen sollten. Sodann ging der Referent intensiv auf die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der nach § 176 Abs. 2 SGB III zulassungspflichtigen Maßnahmen ein. Dabei verwies er auf die unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Ein-

gliederung einerseits und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung andererseits. In beiden Fällen habe der Gesetzgeber jedoch einen Vergleich mit den von der BA jährlich bundesweit ermittelten durchschnittlichen Kostensätzen vorgeschrieben. Angesichts etlicher kritischer Punkte im gegenwärtigen Akkreditierungs- und Zulassungsprozess mochte Michel die Rechtsentwicklung resümierend nicht uneingeschränkt gutheißen.

Zum abschließenden Themenkomplex begrüßte **Nicola Behrend**, Richterin am BSG, die insoweit die Moderation übernommen hatte, zwei Referenten, die sich der Marktperspektive der Leistungserbringung widmen sollten. Zunächst sprach **Prof. Dr. Matthias Knuth**, Universität Duisburg-Essen, der seine Ausführungen unter die provokant formulierte Frage **Schneller, mehr, billiger? Aktive Arbeitsförderung als Dienstleistungsmarkt** stellte. Angesichts aktueller Statistiken wies der Referent nach, dass es sich um einen schrumpfenden Markt handelt, weil nicht nur die Arbeitslosenzahlen, sondern darüber hinaus auch die Förderquoten abnehmende Tendenz aufwiesen. Demzufolge sei im Bereich der Anbieter von Dienstleistungen zur Weiterbildung das Geschäftsklima bei den im Wesentlichen durch die Arbeitsagenturen finanzierten Bildungsträgern am schlechtesten. Im Hauptteil seines Vortrags begründete Knuth seine Annahme, es gebe eine Tendenz zur „Vermarktlichung“ der Leistungserbringung im Bereich der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, mit einem Wandel des vorherrschenden Transaktionsmodus. Die direkte Beauftragung von Trägern durch die BA sei in den letzten Jahren stark rückläufig, die wettbewerbliche Vergabe von Aufträgen zur Durchführung einer Maßnahme und die Auswahl durch Gutscheininhaber nehme deutlich zu. Sodann erläuterte der Referent das Verfahren, das die BA bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen anwendet. Knuth kam zu dem Ergebnis, dass die Vorteile der Vermarktlichung von Arbeitsmarktdienstleistungen deren negativen Folgen nicht ausgleichen könnten. Die wettbewerbliche Vergabe von einzelnen Aufträgen stehe grundsätzlich der Entwicklung langfristiger Beziehungen zwischen den zuständigen Sozialleistungsträgern und den Anbietern von Bildungsleistungen im Weg. Hier forderte Knuth die Berücksichtigung positiver Erfahrungen aus der Vergangenheit in späteren Vergabeverfahren. Die große Ungewissheit der Akteure über ihre künftige Rolle führe zu prekären Beschäftigungsbedingungen bei den Bildungsträgern. Diese wirkten sich wiederum negativ auf die Qualität der Dienstleistungen aus.

Den letzten Vortrag des diesjährigen Kontaktseminars hielt **Wolfgang Egert**, Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V., deren ursprünglich als Referentin angekündigte Geschäftsführerin **Dr. Katja Robinson** von ihm als Co-Autorin des Manuskripts benannt wurde. Das Thema des Schlussreferats lautete: **„Vermarktlichung‘ der Leistungserbringung im Bereich der beruflichen Teilhabe? Ein Blick aus der Praxis.** Angesichts des offenen und aus Sicht des Referenten nicht hinreichend geklärten Begriffs „Vermarktlichung“ benannte dieser zunächst Kriterien, die als Indizien für eine solche Tendenz gelten könnten. Für die Erbringung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung durch die BA machte Egert diese (neben terminologischen Änderungen) an der umfänglichen Nutzung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens fest. Hoffnung auf eine Änderung der Vergabepaxis mache jedoch die neue EU-Vergaberichtlinie. Sie ermögliche eine stärkere Berücksichtigung von qualitativen Aspekten, insbesondere in Fällen, in denen – wie im Bereich beruflicher Bildung – das Niveau der Auftragsausführung entscheidend von Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals abhängt. Abschließend fasste Egert seine Ausführungen zugespitzt in drei Thesen zusammen.

Nicht nur diese waren Gegenstand der abschließenden Diskussion unter Leitung Behrends. Von den Teilnehmern wurden auch weiterführende Fragen, etwa zu den wirtschaftlichen Folgen der Vermarktlichungstendenz für Bildungsträger beleuchtet. Nachfragen gab es auch zu den Möglichkeiten, den besonderen Anforderungen behinderter Menschen in einem wettbewerblichen Prozess gerecht werden zu können.

Das Schlusswort für den Deutschen Sozialrechtsverband e.V. oblag dessen Vorstandsmitglied **Sabine Knickrehm**. Sie brachte ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass das Kontaktseminar den Erwartungen der Teilnehmer wieder gerecht geworden sei. Die Planungen für die nächste Veranstaltung im Jahr 2015 zum Thema **Die Europäische Union, die Freizügigkeit und das deutsche Sozialleistungssystem** seien bereits begonnen worden.

Die interessanten Fragen aus diesem Themenkomplex lassen für das 47. Kontaktseminar am 23. und 24. Februar 2015 in Kassel wiederum eine rege Teilnahme erwarten. Damit wäre die Grundlage geschaffen, erneut eine gelungene

Plattform für den Gedankenaustausch der verschiedenen an der Umsetzung des Sozialrechts in die Praxis beteiligten Akteure zu bieten. Gerade die ebenso engagiert wie fachkundig geführten Diskussionen haben das diesjährige Kontaktseminar einmal mehr ausgezeichnet. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sollten nicht nur für die Teilnehmer, sondern auch für den Gesetzgeber von Interesse sein.

Dr. Benjamin Schmidt, RiSG Marburg, z.Zt. wiss. Mitarbeiter am BSG, Kassel

Verbands- nachrichten

Vorstand

In der Sitzung des Vorstandes des Sozialrechtsverbandes am 24. Februar 2014 ist **Prof. Dr. Schlegel**, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, erneut als Vorsitzender des Vorstandes gewählt worden. Als stellvertretender Vorsitzender und als Schatzmeister sind **Prof. Dr. Becker** und **Dr. Krasney** gleichfalls im Amt bestätigt worden.

Doktorandenseminar 2014 in München

Das Doktorandenseminar 2014 wird am 23./24. Juni 2014 in München durchgeführt.

Sozialrechtslehrertagung 2015

Für März 2015 wird unter Federführung von **Prof. Dr. Becker** und **Prof. Dr. Rolfs** die nächste Sozialrechtslehrertagung in Kassel geplant.

Tagung des Verbandsausschusses am 16./17. Oktober 2014 in Berlin

Die erstmals in dieser Form geplante Tagung der Mitglieder des Verbandsausschusses am 17. Oktober 2014 in Berlin ist dem Thema „Sozialrecht in der 18. Legislaturperiode – Der Beitrag des Deutschen Sozialrechtsverbandes“ gewidmet. Die Veranstaltung beginnt bereits am 16.10.2014 mit einem gemeinsamen Abendessen (ab 19⁰⁰ Uhr) und wird am 17.10.2014 (9⁰⁰ Uhr bis 14⁰⁰ Uhr) fortgesetzt. Es wird Gelegenheit geben, mit kompetenten Gesprächspartnern über die aktuellen Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung zu diskutieren.

Die Verbandsausschuss-Tagung soll eine stärkere Einbeziehung des Sachverständigen der Mitglieder des Verbandsausschusses in die Arbeit des Deutschen Sozialrechtsverbandes befördern und künftig möglichst regelmäßig alle 2 Jahre stattfinden.

47. Kontaktseminar 2015

Das 47. Kontaktseminar wird am 23./24. Februar 2015 wiederum im Bundessozialgericht in Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel – Elisabeth-Selbert-Saal – stattfinden. Als Thema ist „Die Europäische Union, die Freizügigkeit und das deutsche Sozialleistungssystem“ festgelegt.

Das Seminar soll u.a. folgende Aspekte umfassen:

- Wanderungsbewegungen in der EU aufgrund der Unionsbürgerfreizügigkeit
- „Aufenthaltsrechtliche“ und „sozialrechtliche“ Reaktionen der EU-Mitgliedsstaaten auf die Zuwanderung
- Sozialrechtskoordinierung im Spannungsfeld von Unterstützung der Freizügigkeit und Vermeidung von „Belastungen“ für die nationalen sozialen Sicherungssysteme
- Auswirkungen der Freizügigkeit auf die deutschen Sozialversicherungszweige
- Einfluss der Europäischen Kommission auf die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel.: 0561/3107-301
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

Verantwortlich:

Richterin am BSG Nicola Behrend

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin

Erscheinungsweise: halbjährlich